



GEMEINDE OFTRINGEN

Reglement der Musikschule Oftringen (vom 31. März 2005)

(inkl. Teilrevisionen vom 30. März 2006 und 28. April 2011)

Inhaltsverzeichnis

Ingress	4
I. Trägerschaft und Aufgaben.....	4
§ 1 Trägerschaft und Aufgaben.....	4
II. Organe.....	4
§ 2 Schulpflege	4
§ 3 Schulleitung	4
§ 4 Musikschulleitung.....	5
III. Lehrpersonen	5
§ 5 Anstellungsverhältnis	5
§ 6 Besoldung Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitung	5
§ 7 Wahlbehörde	5
§ 8 Anstellungsdauer	5
§ 9 Penserverteilung	6
§ 10 Altersprogression, Sozialleistungen und Lohnausfallentschädigungen.....	6
§ 11 Pensionskasse.....	6
§ 12 Reiseentschädigung	6
§ 13 Kündigung.....	6
§ 14 Ausfall und Verschiebung von Stunden.....	6
§ 15 Urlaube	7
§ 16 Disziplinarmaßnahmen	7
IV. Unterricht.....	7
§ 17 Unterrichtsräume	7
§ 18 Aufbau	8
§ 19 Grundschule	8
§ 20 Instrumentalunterricht	8
§ 21 Ensemblespiel	8
§ 22 Öffentliche Veranstaltungen.....	8

V. Schüler und Eltern	9
§ 23 Anmeldung.....	9
§ 24 Austritte während des Jahres.....	9
§ 25 Unterrichtsbesuch.....	9
§ 26 Stundenausfall	9
§ 27 Ausschluss.....	10
§ 28 Instrumente und Notenmaterial	10
§ 29 Informationen.....	10
VI. Finanzierung.....	10
§ 30 Betriebsmittel	10
§ 31 Leistungen der Einwohnergemeinde.....	10
§ 32 Schulgeld der SchülerInnen	11
§ 33 Geschwisterrabatt.....	11
§ 34 Auswärtige SchülerInnen	11
VII. Rechtsmittel	12
§ 35 Beschwerden	12
VIII. Schlussbestimmungen	12
§ 36 Auflösung.....	12
§ 37 Inkrafttreten.....	12

Ingress

Die Einwohnergemeinde Oftringen beschliesst gestützt auf § 20 Absatz 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindeggesetz):

I. Trägerschaft und Aufgaben

§ 1 Trägerschaft und Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinde Oftringen führt eine Musikschule, die den SchülerInnen ab 2. Schuljahr offen steht. Auch Auszubildende mit Wohnsitz in Oftringen können während ihrer Ausbildungszeit die Musikschule besuchen. (Änderung vom 28. April 2011)

² Der staatliche Instrumentalunterricht an der Oberstufe ist Bestandteil der Musikschule. (Änderung vom 28. April 2011)

³ Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, bei den SchülerInnen Freude an der Musik zu wecken und sie zum Musizieren zu führen. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er ein enges Verhältnis zur Musik schafft, zur Pflege des Zusammenspiels anregt und über den Rahmen der Schule hinaus in der Gemeinde wirksam wird.

II. Organe

§ 2 Schulpflege

Die Schulpflege beaufsichtigt den Schulbetrieb und bestimmt eine Ansprechperson aus ihrer Mitte für die Belange der Musikschule. Die einzelnen Aufgaben werden im Pflichtenheft formuliert.

§ 3 Schulleitung

Die Schulleitung beaufsichtigt die Personalführung der Musikschulleitung. Sie entscheidet über das Leitbild, das Qualitätsentwicklungs- und Informationskonzept der Musikschule.

§ 4 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung wird durch die Schulpflege gewählt.

² Der Musikschulleitung obliegt die pädagogische Betreuung des Unterrichts und die organisatorische und administrative Leitung der Musikschule in Zusammenarbeit mit der ihr übergeordneten Schulleitung. Sie ist Ansprechperson für Eltern und Lehrkräfte und behandelt Gesuche und Beschwerden in erster Instanz in Absprache mit der Ansprechperson der Schulpflege. Die einzelnen Aufgaben werden in der Stellenbeschreibung formuliert.

III. Lehrpersonen

§ 5 Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung für Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht und den Vorschriften des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS).

§ 6 Besoldung Instrumentallehrpersonen und Musikschulleitung

¹ Die Besoldung der Instrumentallehrpersonen auf allen Stufen erfolgt gemäss Lohndekret der Lehrpersonen (LDLP) in der Lohnstufe 5 (Instrumental Volksschule).

(Änderung vom 28. April 2011)

² Die Höhe der Besoldung der Musikschulleitung richtet sich nach den Besoldungsstufen des Kantons für Schulleitungen der Volksschule (Lohnstufe 8).

(Änderung vom 30. März 2006)

§ 7 Wahlbehörde

Die Lehrpersonen werden durch die Schulpflege gewählt. Diese kann die Wahlen an die Schulleitung delegieren.

§ 8 Anstellungsdauer

Die Anstellungsdauer richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.

§ 9 Penserverteilung

¹ Die Musikschulleitung teilt in Absprache mit den Musiklehrpersonen die Pensum aufgrund der SchülerInnenanmeldungen zu.

² Die Musiklehrpersonen haben keinen Anspruch auf ein festes Pensum.

³ Wünscht eine Lehrkraft ihr Pensum erheblich zu verändern, ist dies nur auf Schuljahresbeginn möglich und der Musikschulleitung drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

⁴ Das Pensum der Musikschulleitung ist variabel und wird jedes Jahr neu definiert. Es berechnet sich auf einem Basissatz von 13.5 % plus 0.07 % pro SchülerIn des Instrumentalunterrichts. (Änderung vom 30. März 2006)

§ 10 Altersprogression, Sozialleistungen und Lohnausfallentschädigungen

Diese richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung für Lehrpersonen.

§ 11 Pensionskasse

Musikschullehrpersonen, die den nach BVG vorgeschriebenen Mindestlohn erreichen, werden versichert.

§ 12 Reiseentschädigung

Es werden keine Reiseentschädigungen ausbezahlt.

§ 13 Kündigung

Die Kündigungsfristen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung für Lehrpersonen.

§ 14 Ausfall und Verschiebung von Stunden

¹ Pro Schuljahr haben die SchülerInnen Anrecht auf mindestens 36 Lektionen.

² Lektionen, welche wegen Feiertagen oder Schulanlässen (Schulreisen, Papier-sammlungen, Lager usw.) ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.

³ Lektionen, für deren Ausfall der Schüler/die Schülerin verantwortlich ist, müssen nicht nachgeholt werden.

⁴ Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrkraft ausfallen - Ausnahme Krankheit, Militär, Todesfall in der Familie - müssen vor- oder nachgeholt werden. Solche Verschiebungen (bis max. 1 Woche) müssen vorgängig der Musikschulleitung mitgeteilt werden. Bei jüngeren SchülerInnen (bis 5. Klasse) sind auch die Eltern schriftlich (evtl. mittels Aufgabenbüchlein) zu orientieren.

§ 15 Urlaube

Urlaubsgesuche sind bei der Musikschulleitung einzureichen und werden nach der kantonalen Gesetzgebung beurteilt.

§ 16 Disziplinar massnahmen

Disziplinar massnahmen können durch die Schulleitung nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung vorgenommen werden. Rekursinstanz ist die Schulpflege Ofringen.

IV. Unterricht

§ 17 Unterrichtsräume

¹ Für die Erteilung des Musikunterrichts stellt die Gemeinde die notwendigen Räume und Einrichtungen, verteilt auf die ganze Gemeinde, nach Möglichkeit zur Verfügung. Über die Zuweisung von Schulräumen entscheidet die Musikschulleitung.

² Die Verantwortung für den Weg zum Musikunterricht liegt bei den Eltern.

§ 18 Aufbau

Der Instrumentalunterricht umfasst eine praktische und theoretische Ausbildung und gliedert sich in folgende Stufen:

- a) Einzel- und Gruppenunterricht
- b) Ensemblespiel

(Änderung vom 28. April 2011)

§ 19 Grundschule

Der Unterricht an der musikalischen Grundschule ist für die SchülerInnen der 1. und 2. Primarschulklasse obligatorisch und unentgeltlich. (Änderung vom 30. März 2006)

§ 20 Instrumentalunterricht

¹ Der Instrumentalunterricht steht allen Kindern ab 2. Schuljahr offen. Bei der Wahl ist auf die spezifische Eignung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Die Lehrpersonen der Musikschule stehen den Eltern beratend zur Seite. (Änderung vom 28. April 2011)

² Ausnahmen: Ein Antrag für einen früheren Eintritt in die Musikschule kann an die Schulpflege gestellt werden. Er benötigt ein begründetes Empfehlungsschreiben der Kindergartenlehrperson, der Klassenlehrperson oder einer qualifizierten Fachperson (z.B. Logopädin, Kinderarzt usw.), die den Musikunterricht als therapeutische Unterstützung einstuft. (Neu vom 28. April 2011)

§ 21 Ensemblespiel

Zur Förderung werden verschiedene Arten des gemeinsamen Musizierens und des Zusammenspiels angeboten.

§ 22 Öffentliche Veranstaltungen

Regelmässig werden von der Musikschule öffentliche Musizierstunden bzw. SchülerInnenkonzerte durchgeführt. Diese dienen den SchülerInnen zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die SchülerInnen können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

V. Schüler und Eltern

§ 23 Anmeldung

Die Anmeldung für den Besuch des Instrumentalunterrichtes erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular vor Beginn des Schuljahres. Neuzuzüger können jederzeit, spätestens jedoch auf Beginn des nächsten Semesters, aufgenommen werden. Die Anmeldung hat für ein Jahr Gültigkeit. (Änderung vom 30. März 2006)

§ 24 Austritte während des Jahres

¹ Während des Schuljahres kann nur in Ausnahmefällen auf Ende des 1. Semesters ein Austritt erfolgen und zwar mit schriftlichem Gesuch an die Musikschulleitung. Als Gründe gelten längere Krankheit und unregelmässiger Bildungsgang.

² Dispensationen von der musikalischen Grundschule richten sich nach dem Schulgesetz des Kantons Aargau und der Verordnung über die Volksschule. (Neu vom 30. März 2006)

§ 25 Unterrichtsbesuch

¹ Die SchülerInnen sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.

² InstrumentalschülerInnen haben nach den Anweisungen ihrer Lehrkraft regelmässig zu üben.

§ 26 Stundenausfall

Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder eines andern triftigen Grundes (z.B. Schulreise) nicht möglich, ist die Lehrkraft rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen.

§ 27 Ausschluss

¹ Wegen mangelnden Interesses kann die Musikschulleitung einen Schüler/eine Schülerin vom Instrumentalunterricht ausschliessen. Vor einem solchen Ausschluss sind der Schüler/die Schülerin und die Eltern anzuhören; Rekursinstanz ist die Schulpflege. (Änderung vom 30. März 2006)

² Bei einem Ausschluss wird das Schulgeld nicht zurückerstattet. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

§ 28 Instrumente und Notenmaterial

Die Beschaffung der Instrumente und des Notenmaterials ist Sache der Eltern.

§ 29 Informationen

Jedes Jahr finden im Frühjahr Info-Workshops statt.

VI. Finanzierung

§ 30 Betriebsmittel

Die Betriebsmittel für den Instrumentalunterricht an der Musikschule setzen sich wie folgt zusammen: (Änderung vom 30. März 2006)

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde
- b) Schulgeld der SchülerInnen
- c) Spenden und Zuwendungen

§ 31 Leistungen der Einwohnergemeinde

¹ An die Besoldungskosten (inkl. Sozialleistungen und Ensemblestunden) für den Instrumentalunterricht von schulpflichtigen Kindern aus Oftringen sowie von auswärtigen Kindern, die in Oftringen die Volksschule absolvieren, leistet die Einwohnergemeinde einen Beitrag zwischen 45 und 55 Prozent. (Änderung vom 28. April 2011)

² Die übrigen Kosten gehen voll zu Lasten der Einwohnergemeinde.

§ 32 Schulgeld der SchülerInnen

¹ Die Tarifstruktur wird von der Schulpflege festgesetzt.

² Die Abteilung Finanzen berechnet nach Absprache mit der Musikschulleitung die jährliche Tarifierhöhung auf der Basis eines Beitragssatzes gemäss § 31 und legt die Tarife jeweils auf das neue Schuljahr fest.

³ Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) kann die Musikschulleitung die teilweise Rückerstattung des Schulgeldes bewilligen.

⁴ Schulgeldermässigungen können durch den Gemeinderat auf begründete schriftliche Gesuche hin gewährt werden, wenn die finanziellen Verhältnisse der Eltern die musikalische Ausbildung ihrer Kinder verunmöglichen.

§ 33 Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den schulgeldpflichtigen Instrumentalunterricht, so ermässigt sich das Schulgeld wie folgt: (Änderung vom 30. März 2006)

- bei 2 Kindern: Reduktion von 20 % auf dem totalen Schulgeldbetrag
- bei 3 Kindern: Reduktion von 40 % auf dem totalen Schulgeldbetrag
- bei 4 und mehr Kindern: Reduktion von 50 % auf dem totalen Schulgeldbetrag

§ 34 Auswärtige SchülerInnen

¹ SchülerInnen aus umliegenden Gemeinden, die die Volksschule in Oftringen besuchen, haben ein Schulgeld in gleicher Höhe wie in Oftringen wohnhafte SchülerInnen zu entrichten.

² Auswärtige SchülerInnen, die nicht die Volksschule in Oftringen besuchen, haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten.

VII. Rechtsmittel

§ 35 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen kann bei der Schulpflege innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden. (Änderung vom 28. April 2011)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikschule werden das sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befindliche Notenmaterial, die Instrumente und Einrichtungen der Musikschule bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der Schulpflege für die Benützung an den Schulen Oftringen zur Verfügung gestellt.

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 3. Mai 2005 in Kraft und ersetzt jenes vom 3. März 1988.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 31. März 2005, rechtskräftig geworden am 3. Mai 2005.

Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 30. März 2006, rechtskräftig geworden am 3. Mai 2006.

Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. April 2011, rechtskräftig geworden am 31. Mai 2011.

4665 Oftringen, 31. Mai 2011

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Martin Bhend
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber-Stv